

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

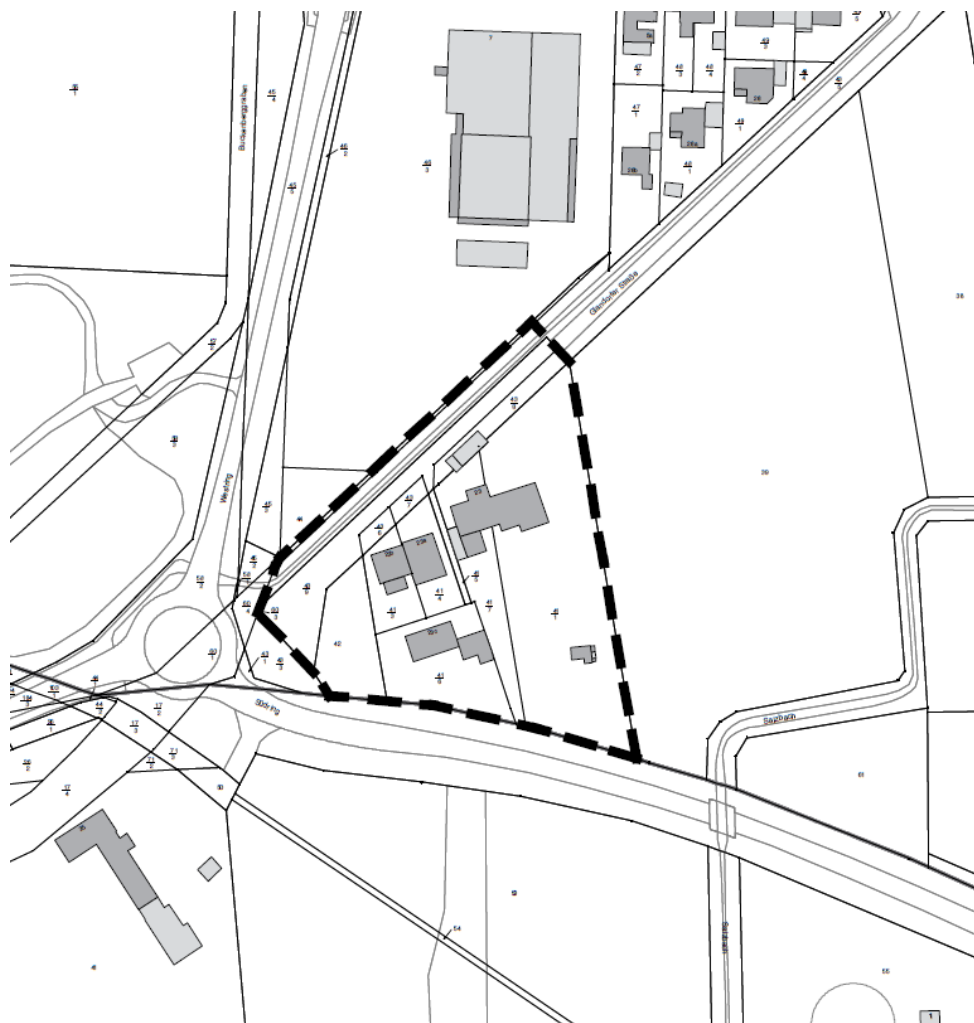
46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Laer und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 357 „Glandorfer Straße/Südring“ mit örtlichen Bauvorschriften

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB -

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Laer zum 46. Mal zu ändern und im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 357 „Glandorfer Straße/Südring“ mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im Vollverfahren. Zunächst ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehen.

Der Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 357 „Glandorfer Straße/Südring“ liegt im Westen der Gemeinde Bad Laer, süd-östlich der Glandorfer Straße und nördlich des Südringes. Er umfasst dort die Flurstücke 41/1, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 42 (teilweise), 43/5 (teilweise), 43/6, 43/7, 43/8 und 43/9 der Flur 10, Gemarkung Laer und das Flurstück 71/4 (teilweise) der Flur 11, Gemarkung Hardensetten, und ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich:



Ziel der Planung ist es, bauliche Entwicklungsmöglichkeiten auf der bisher im gemeindlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB befindlichen Fläche auszuloten und planungsrechtlich zu steuern. Damit geht eine städtebauliche Arrondierung und ein „Lückenschluss“ zwischen zwei bestehenden Bebauungsplänen einher.

In seiner Sitzung am 04.07.2023 hat der Rat der Gemeinde Bad Laer den Vorentwurf zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 357 „Glandorfer Straße/Südring“ mit örtlichen Bauvorschriften zustimmend zur Kenntnis genommen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit Darlegung der Planziele zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 357 „Glandorfer Straße/Südring“ findet am

Montag, den 18. September 2023 um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer

in Form einer öffentlichen Abendveranstaltung statt. Hier besteht für jedermann die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Anregungen zur Planung vorzubringen. Anschließend können bis zum 13.10.2023 von jedermann schriftlich an die o. g. Adresse, mündlich zur Niederschrift (nach entsprechender Terminvereinbarung) oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@bad-laer.de Stellungnahmen zum Vorentwurf vorgebracht werden.

Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert.

Bad Laer, den 07.09.2023

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister

gez. Seydel (Dienstsiegel)

i. A. Seydel